

Wochenschau der „U“-Kunst

Die Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers teilt mit:

Auf Grund der Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie von Güte- und Bezeichnungsvorschriften vom 8. September 1939 (RGBl. I, S. 1745) in Verbindung mit dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 5. Juli 1940 — III B L 16/401 — ordne ich an, was folgt:

Die Bestimmungen meiner Anordnungen vom 25. Juli 1940 (RMBlV., S. 1869), vom 1. November 1940 (RMBlV., S. 2045), vom 8. Januar 1941 (RMBlV., S. 126) und vom 26. Mai 1941 (RMBlV., S. 1022) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1942 auf die Orden und Ehrenzeichen des Weltkriegs erstreckt.

Berlin, den 9. Juli 1941.

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers. Dr. Meißner.

Die Firma Otto Schickle, Pforzheim, hat die Genehmigung erhalten, ihre noch auf Lager befindlichen Erzeugnisse in Orden und Ehrenzeichen des Dritten Reichs durch Vermittlung der Leistungsgemeinschaft der deutschen Ordenshersteller, die die Qualitätsprüfung vornehmen wird, in den Handel zu bringen. Die Leistungsgemeinschaft hat die Durchführung des Ausverkaufs der Industrie- und Handelskammer Pforzheim übertragen.

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers hat der Firma Petz & Lorenz in Unterreichenbach (Württemberg) mit sofortiger Wirkung die Herstellung und den Handel mit Orden und Ehrenzeichen, die nach dem 30. Januar 1933 gestiftet sind, sowie deren Verkleinerungen, ebenso die Anfertigung von entsprechenden Stanzen untersagt. Verboten sind der Firma ferner die Anfertigung und der Vertrieb von kombinierten Verkleinerungen, in denen Orden und Ehrenzeichen der vorbezeichneten Art enthalten sind, sowie die Anfertigung und der Vertrieb von Ordensschnallen jeder Art, die ganz oder zum Teil Bänder der vorbezeichneten Orden und Ehrenzeichen enthalten. Wer Anfertigungen der genannten Art weiterhin von der Firma Petz & Lorenz bezieht, macht sich strafbar. Die der Firma Petz & Lorenz erteilte Erlaubnis, die bei ihr noch vorhandenen Bestände der vorbezeichneten Art durch Vermittlung der Leistungsgemeinschaft der deutschen Ordenshersteller nach Qualitätsprüfung und Aussonderung unvorschriftsmäßiger Stücke abzusetzen, mußte vorläufig zurückgezogen werden, nachdem festgestellt wurde, daß die Firma entgegen der ihr mitgeteilten Entscheidung ihren Warenkatalog, der verschiedentlich unvorschriftsmäßige Ware verzeichnet, nach wie vor den Abnehmerfirmen zusendet.

Bevorzugte Güterbeförderung zur Leipziger Herbstmesse

Zwischen Reichsbahn und Messeamt ist vereinbart worden, daß alle für die Leipziger Herbstmesse bestimmten Sendungen bevorzugt und beschleunigt werden. Es handelt sich dabei in erster Linie um Handelswaren, die zum Verkauf während der Herbstmesse bestimmt sind, um mit ihnen den stark erhöhten Bedarf zur Messezeit zu decken. Die deutschen Reichsbahndirektionen werden angewiesen, alle Sendungen, die mit einem vom Reichsmesseamt abgestempelten Aufklebezettel „Messegut“ versehen und nach der Reichsmessestadt

Hans-Joachim Sperling †

Unser junger Berufskamerad Hans-Joachim Sperling aus Berlin-Spandau ist im Freiheitskampf gegen den bolschewistischen Weltfeind gefallen. Er widmete sein junges Leben mit seltener Berufsbegeisterung dem Uhrmacherhandwerk und fand durch seinen Eifer auch das Interesse der „Uhrmacherkunst“, die sein vorbildliches Werkstatt-Wochenbuch wiedergab.

Mit der gleichen kraftvollen, ideellen Einstellung, die er stets gegenüber seinem Handwerk zeigte, kämpfte und fiel er für Großdeutschland und seinen Führer. Die „Uhrmacherkunst“ denkt in Stolz und Treue an diesen jungen Helden. D.

Leipzig adressiert sind, unabhängig von etwaigen Gütersperren zunehmen und zu befördern. Natürlich muß nachgewiesen werden, daß die bestellten Waren zur Deckung des Messebedarfs notwendig sind.

Ferner wird auch sogenanntes Ausstellergut (d. h. Meßmuster) wieder bevorzugt befördert. Hier ist lediglich eine Kennzeichnung des „Messegut“ erforderlich, ohne daß es der vom Reichsmesseamt abgestempelten Aufklebezettel bedarf.

Die Slowakei auf der Reichsmesse Leipzig im Herbst 1941

Das Wirtschaftsministerium der slowakischen Republik wird im Hinblick auf die kommende Reichsmesse Leipzig im Herbst 1941, die bekanntlich vom 31. August bis einschließlich 4. September stattfinden wird, wiederum eine Kollektivausstellung der wichtigsten Exportgüter seines Landes durchführen. Die Ausstellung wird spezialisiert sein auf Erzeugnisse der Berg- und Metallindustrie. Der slowakische Wirtschaftsminister Dr. Geza Medricky erklärte in seinem Grußwort an das Reichsmesseamt, daß sich die Slowakei nach Kriegsende viel stärker als bis jetzt mit seiner hochentwickelten Metallindustrie in den internationalen Warenaustausch einzuschalten beabsichtigt. Slowakische Emaillewaren, Zinkwannen, Milchkannen und die Erzeugnisse seiner Kabelindustrie fanden schon zu den vergangenen Reichsmessen in Leipzig erhebliche Nachfrage, und diesen wird auch jetzt wieder das besondere Interesse der deutschen und ausländischen Einkäufer entgegenkommen.

Die Schweiz wächst hinein in die Reichsmesse Leipzig

An den Reichsmessen Leipzig im Frühjahr und Herbst 1940 nahm die Schweiz lediglich mit einem Informationsstand teil, in dem Handelsauskünfte gegeben wurden. Im Frühjahr 1941 wurde erstmalig eine Kollektivausstellung veranstaltet. Der Erfolg dieser Veranstaltung ist die Veranlassung, daß die Schweiz an der Reichsmesse Leipzig im Herbst 1941 nunmehr mit einer Kollektivausstellung teilnimmt, die den bisher innegehabten Platz um mehr als das Doppelte übersteigt.

Die weltbekannte schweizerische Uhrenindustrie wird einen eigenen Uhrensalon errichten; in Vitrinen werden auserlesene Stücke der führenden Uhrenfirmen dem deutschen und ausländischen Besucher angeboten werden.

Lohnansprüche bei Ausfall der Arbeitsleistung

Auch nach den heute geltenden Rechtsauffassungen steht einem Angestellten oder Arbeiter beim Ausfall der Arbeitsleistung nur ein Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes oder Gehaltes zu, falls sich ein solcher aus gesetzlichen oder tariflichen Vorschriften, oder aus Bestimmungen einer Betriebsordnung, oder eines Einzelarbeitsvertrages herleiten läßt. Von solchen gesetzlichen Vorschriften sind vor allem die Bestimmungen über die Fortzahlung des Gehaltes bei Krankheitsfällen zu erwähnen, die, soweit das Handelsgesetzbuch greift, einen Gehaltsanspruch auf die Dauer von sechs Wochen gewähren.

Das Landesarbeitsgericht Leipzig führt jedoch in einer Entscheidung vom 24. Januar 1941 aus, daß dieser Gehaltsanspruch nur gegeben ist, wenn die Arbeitsleistung lediglich infolge der Krankheit oder eines anderen unverschuldeten Unglücks unterblieben ist. Dagegen besteht der Anspruch nicht, wenn der Handlungsgehilfe gar nicht den Willen hat, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen, die Unterbrechung der Arbeitsleistung also entweder überhaupt nicht oder jedenfalls erst in zweiter Linie auf die Krankheit zurückzuführen ist. In diesem Zusammenhang führt die Urteilsbegründung aus, daß auch nach der heutigen arbeitsrechtlichen Auffassung Lohn und Gehalt nicht etwa eine Rente anzusehen sind, die der Unternehmer auf Grund der Fürsorgepflicht zu gewähren hat, sondern als Gegenleistung für verrichtete Arbeit.

Nachwuchswerbung und Zeitungsinsertate

Die Zeitungen dürfen nach einer Weisung des Herrn Reichsarbeitsministers an den Reichsverband der Deutschen Zeitungsverleger Einsparungsinsertate über die Nachwuchswerbung nur aufnehmen, wenn die inserierende Firma nachweist, daß das zuständige Arbeitsamt ihre Einstellung von Lehrlingen usw. genehmigt hat. In der Anzeige dürfen Lockangebote (z. B. Zusicherung kostenloser Ausbildung) nicht enthalten sein. Sammelinsertate von Berufsgruppen dürfen von den Zeitungen nicht angenommen werden.

Keine „Postaufträge zur Wechsel-Annahmeeinholung“

Seit 1876 kann die Post beauftragt werden, im Wege des „Postauftrags zur Annahmeeinholung“ Wechsel dem Bezogenen zur Abholung der Annahmeerklärung vorzulegen. Die Inanspruchnahme dieser Einrichtung ist jedoch seit vielen Jahren derartig stark zurückgegangen, daß ein allgemeines Bedürfnis zu ihrem Weiterbestehen nicht anerkannt werden kann. Die Deutsche Reichspost hebt daher diesen Dienst mit Ablauf des Monats Juli 1941 auf.